Kraftfahrzeugkennzeichen - Rotes Kennzeichen beantragen 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 2
Gebühren 2
Rechtsgrundlagen 2
Weiterführende Informationen 3
Hinweise zur Zuständigkeit 3

Kraftfahrzeugkennzeichen - Rotes Kennzeichen beantragen

Rote Kennzeichen für Hersteller, Teilehersteller, Händler und Werkstätten (B – 06.....).

Rote Dauerkennzeichen können für die wiederkehrende eigene betriebliche Verwendung von Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeughändlern und Kraftfahrzeugwerkstätten beantragt werden.

Damit dürfen folgende Fahrten durchgeführt werden:
Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten (jedoch nur innerhalb Deutschlands).

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Pass**
- **ggf. Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten**
  es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht
- **Führungszeugnis der Belegart „O“ (zur Vorlage bei einer Behörde)**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/)
- **Auszug aus dem Handelsregister (Original oder beglaubigte Kopie)**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/327144/)
- **Gewerbeanmeldung (Original oder beglaubigte Kopie)**
- **Nachweis über mindestens zwei Stellplätze**
  z. B. Miet- oder Pachtvertrag

Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 51,00 EUR.

Bitte beachten Sie, dass diese Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls höher ausfallen kann - dieses ist abhängig von der jeweiligen Antragstellung.

Die Anfertigung der Kennzeichenschilder ist keine Dienstleistung der Kfz-Zulassungsbehörde Berlin. Über gesondert anfallende Kosten kann keine Auskunft gegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 41 Abs. 2**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/__41.html)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html)

- **Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz (FzZulGebEinfG BE) § 1** (https://gesetze.berlin.de/perma?j=FzZulGebEinfG_BE_!_1)

Weiterführende Informationen

- **Termin vereinbaren bei der KFZ-Zulassungsbehörde (LABO)** (https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/formular.910499.php)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Diese Dienstleistung wird nur im Dienstgebäude Friedrichshain-Kreuzberg angeboten.
- Einen Termin können Sie über das Kontaktformular vereinbaren.
- Bei weiteren Nachfragen setzen Sie sich bitte telefonisch unter der Rufnummer (030) 90269 3065 mit uns in Verbindung.